

Gemeinde Stemmen

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“

Der Rat der Gemeinde Stemmen hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 dem Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“** einschließlich der Begründung zugestimmt und gemäß § 4a Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die gleichzeitige Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB (**öffentliche Auslegung**) beschlossen.

Das betroffene Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung in der Begründung.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“ wird gemäß § 13a BauGB als Maßnahme für die Wiedernutzbarmachung von Flächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Durch den Neubau der Grundschule in Lauenbrück und Schließung der Außenstelle Stemmen wird das Gebäude im Planänderungsgebiet nicht mehr für schulische Zwecke genutzt. Das Schulgebäude wurde im Jahre 1995 neu gebaut und verfügt über zwei Klassenräume, eine Pausenhalle, einen Gruppenraum, Lehrerzimmer sowie die erforderlichen Nebenräume. Im Obergeschoss ist ein weiterer Raum für die Betreuung vorhanden. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Stemmen. Aus der Dorfbevölkerung kam der Wunsch, das Gebäude als Treffpunkt zu nutzen. Ebenso hat die Samtgemeinde Fintel erhöhten Bedarf an

Betreuungsplätzen Kindertagesstätten. Es ist angedacht, das Gebäude künftig sowohl als eine Art Dorfgemeinschaftshaus, wie auch als Kindertagesstätte zu nutzen. Das geltende Planungsrecht lässt eine Nutzungsänderung jedoch nicht zu, sodass für die Umsetzung des Vorhabens eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“ erforderlich wird.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“ und die Begründung können in der Zeit vom

12.02.2024 bis einschließlich 13.03.2024

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Internet unter www.sgfintel.de in der Rubrik

„Rathaus“ → „Bauen & Planen“ → „Bauleitplanungen“

oder direkt unter

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/buergerbeteiligung/bauleitplanung>

eingesehen werden.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“ liegt auch

bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Öffnungszeiten,

und bei der Gemeinde Stemmen, Im Kamp 5, 27389 Stemmen, nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04267 95199),

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an LR@PGN-Architekten.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sportgelände II“ unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB).

Stemmen, den

gez. Trau

Der Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am: